

Informationsblatt zum Berichtigungsverfahren

Bei Zweifeln an der Korrektur ihrer Prüfung besteht für die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, bei der Assistenz und nötigenfalls – in einem zweiten Schritt – bei der Examinatorin oder dem Examinator vorzusprechen.

Eine pauschale Nachkorrektur oder die nochmalige inhaltliche Besprechung der gesamten Klausur kann jedoch nicht erfolgen.

Um einen für alle Beteiligten möglichst reibungslosen Ablauf garantieren zu können, bitten wir die Kandidatinnen und Kandidaten, zwecks Terminvereinbarung zunächst am Lehrstuhl anzurufen.

Für die Besprechung wird vorausgesetzt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten dem Lehrstuhl vor der Besprechung folgende Unterlagen per Post zukommen lassen oder persönlich abgeben:

- **Kopie** der gesamten **Prüfung**.
- **Begründung:** In der Begründung sind die aus Sicht des Kandidierenden nicht zutreffend bewerteten Stellen genau zu benennen. Gleichzeitig ist kurz, aber substantiiert schriftlich darzulegen, warum die Korrektur falsch ist.
- Ein **Datenblatt** mit Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Matrikelnummer.

Wer einen Rekurs einreichen will, hat unabhängig vom Berichtigungsverfahren die Voraussetzungen des Rekursverfahrens, insbesondere die 30-tägige Frist, welche mit dem Empfang der definitiven Prüfungsergebnisse zu laufen beginnt, einzuhalten.

Auf Berichtigungsanträge, welche nach Ablauf der Rekursfrist beim Lehrstuhl eintreffen, wird grundsätzlich nicht mehr eingetreten.